

Satzung

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Thüringen e. V.

In der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung der SDW,
Landesverband Thüringen e.V. in Erfurt am 25. März 2023

§ 1

Name, rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Thüringen e. V.“
- 2) Der Verein ist rechtsfähig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Er hat seinen Sitz in 07745 Jena / Otto-Schott-Platz 1.
- 4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Verbandes

- 1) Der Verein, im Folgenden als Verband bezeichnet, setzt sich für den Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume, die Artenvielfalt und naturverträgliche nachhaltige Nutzung des heimischen Waldes als hervorragenden Bestandteil unserer Lebensgrundlagen ein. Zu diesem Zweck will er alle Maßnahmen planen, vorschlagen und durchführen, die geeignet sind:
 - a) die Öffentlichkeit über den hohen Wert der sozialen und wirtschaftlichen sowie der ökologischen Funktion des Waldes zu unterrichten,
 - b) die Jugend für eine aktive und verständnisvolle Einstellung zum Wald, seiner Pflege und ökologischen Bedeutung zu gewinnen. Hierzu gehört in besonderem Maße auch die Zusammenarbeit mit den Schulen, um durch Vorträge, geeignete Medien, Waldbegehungen und Waldspiele das notwendige Verständnis für die Bedeutung der Natur zu wecken,
 - c) den Wald nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften, den Arten- und Biotopschutz im Wald und bei der Waldbewirtschaftung zu gewährleisten, für die nachhaltige Nutzung des umwelt- und klimafreundlichen Rohstoffs Holz aus den hiesigen Wäldern zu werben, die Waldfläche durch Aufforstung und natürliche Bewaldung sowie Vermeidung der Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungsarten zu mehren, durch geeignete Arten der Waldbewirtschaftung im Sinne einer Kohlenstoffspeicherung im Wald und in den Waldprodukten das Klima zu schützen und an der Ausgestaltung der nachhaltigen Waldentwicklung in Thüringen mitzuarbeiten.
Der Verband wirkt bei der Finanzierung der oben genannten Aufgaben mit.

- 2) Der Verband fördert den Umweltschutz sowie die Erhaltung unserer natürlichen Umwelt mit ihrer biologischen Vielfalt, strukturellen Besonderheiten und Schönheit. Er unterstützt Maßnahmen, die einer Verschmutzung oder Schädigung der Landschaft, der Luft, des Wassers und des Bodens sowie dem Verlust an Artenvielfalt entgegenwirken und sie verhindern können.
- 3) Der Verband unterstützt Projekte des Natur- und Umweltschutzes u. a. im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes.
- 4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben pflegt der Verband insbesondere die Beziehung zu Verbänden, die ähnliche oder verwandte Ziele verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder der Deutschen Waldjugend (DWJ) sind gleichzeitig Mitglieder der SDW; bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres passiv, danach aktiv.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund seinen Austritt erklären. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.

Ein Mitglied kann bei verbandsschädigendem Verhalten oder, wenn sein Verbleib aus anderen Gründen dem Verband nicht zumutbar ist, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe aller Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Verbandsbeitrag

Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe und Struktur

- 1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Der Verband Thüringen gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Verbandsmitglieder an.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, per Post, unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Initiativanträge sind in der Mitgliederversammlung zugelassen, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Als solches gelten Anträge, deren Anlass sich erst nach Antragsschluss ergeben hat. Antragsrecht haben alle Mitglieder.
- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Verbandsmitglieder bindend.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Verbandes.
Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer,
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung),
- g) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- h) Satzungsänderungen,
- i) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- j) die Beschlussfassung über allgemeine Anträge.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Er berät über Grundsatzfragen und allgemeine Richtlinien der Verbandspolitik. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahlen sind zulässig.
- 3) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen der 1. Stellvertreter der Leiter der Landesforstverwaltung sein soll.
Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach außen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes aus und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er unterrichtet den erweiterten Vorstand über seine Arbeit.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Erstellung von Haushaltsplan und Arbeitsprogramm
 - die Vorlage der Jahresrechnung
- 5) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu sieben, gemäß § 8 Buchstabe a, gewählte Mitglieder des Verbandes an. Der Landesleiter der Deutschen Waldjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Veräußerung zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme von Krediten von mehr als

15.000,- EUR der erweiterte Vorstand seine Zustimmung geben muss. Bei einem Betrag, der 20.000,- EUR überschreitet, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- 7) Der Vorstand kann Beauftragte ernennen, insbesondere für Belange des Waldes, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der Jugendarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit und für Rechts- und Planungsfragen.
- 8) Der Vorstand kann für die Arbeit des Verbandes sowie der Kreis- und Ortsverbände eine Geschäftsordnung und Richtlinien erlassen.
- 9) Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können erstattet werden.

§ 10 Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen oder Betreuung besonderer Aufgaben Arbeitskreise berufen oder gemeinsam mit anderen Organisationen bilden. Die Arbeitskreise sollen zeitlich befristet werden.

§ 11 Ehrungen

Ehrungen werden auf der Grundlage der Ehrenordnung durchgeführt. Die Ehrenordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, in denen die Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Beratung festzuhalten sind. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kreis- und Ortsverbände

- 1) Für die Aufgaben der örtlichen Verbandsarbeit können Kreis- und Ortsverbände gebildet werden. Diese sind die rechtlich unselbständigen Gliederungen des SDW Landesverbandes Thüringen. Sie arbeiten nach den vom Verband herausgegebenen Satzungsmustern und Richtlinien.
- 2) Die Gründung eines Kreis- oder Ortsverbandes unterliegt der Genehmigung des Vorstandes.
- 3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kreis- und Ortsverbände richten sich nach den erwähnten Richtlinien sowie sonstigen Weisungen des Verbandes.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kreis- und Ortsverbände prüfen zu lassen.

§ 14
Deutsche Waldjugend

- 1) Der Jugendverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald trägt den Namen „Deutsche Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e. V. (DWJ)“.
- 2) Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und im Sinne der Ziele der SDW bestimmt die Waldjugend die besonderen Ziele, Inhalte und Formen ihrer Arbeit selbst.
- 3) Die Satzung der DWJ bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15
Satzungsänderung und Verbandsauflösung

- 1) Änderungen der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Gleiche gilt für den Beschluss der Auflösung des Verbandes; in diesem Fall muss mehr als die Hälfte sämtlicher Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist nicht mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, so ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung beschließen kann.
- 2) Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes dürfen nur beschlossen werden, wenn die Beratung über sie als Punkt der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin schriftlich bekannt gemacht worden ist. Rechtzeitige Aufgabe der Mitteilung zur Post genügt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Mit der Auflösung des Verbandes sind auch die Kreis- und Ortsverbände aufzulösen.

Vorstehende neu gefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. März 2023 in Erfurt beschlossen.

Beitragsordnung der SDW Landesverband Thüringen e. V.

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (5) Sollte ein Mitglied im Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, erlischt die Mitgliedschaft.

(6) Jahresbeiträge

Mitgliedschaft Erwachsene	20,00 €
Mitgliedschaft Familie	25,00 €
Mitgliedschaft Kinder (unter 18 Jahren)	10,00 €
Institutionelle Mitgliedschaft mindestens	125,00 €

- (7) Der Beitrag schließt das Abonnement der Verbandszeitschrift UNSER WALD ein.

Ehrenordnung der SDW Landesverband Thüringen e.V.

Ehrungen für Verbandstätigkeit	Anlass	Art der Auszeichnung
Bundesverband:		
Ehrennadel, Silber	Vorschlag des LV	Ehrennadel mit Urkunde und Blumenstrauß
Ehrennadel, Gold	Vorschlag des LV	Ehrennadel mit Urkunde und Blumenstrauß
Thüringen:		
Urkunde	10 Jahre Mitglied im LV	Urkunde und Blumenstrauß
Buchenblatt, Bronze	erfolgreiche Arbeit im LV	Medaille mit Urkunde und Blumenstrauß
Buchenblatt, Silber	hervorragende Leistungen im Natur- und Umweltschutz	Medaille mit Urkunde und Blumenstrauß
Buchenblatt, Gold	Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben	Medaille mit Urkunde und Blumenstrauß
Ehrenmitglied / Ehrenmitglied Institutionen	für vorbildliche Leistungen im Landesverband	Buchenblatt mit Urkunde und Blumenstrauß / Urkunde und Präsent
Ehrenvorstandsmitglied	nach Ausscheiden aus einer langjährigen erfolgreichen Vorstandsarbeit im LV	Buchenblatt mit Urkunde und Blumenstrauß
Ehrenlandesvorsitzender	nach Ausscheiden aus einer langjährigen erfolgreichen Arbeit als Vorsitzender des LV	Buchenblatt mit Urkunde und Blumenstrauß
Persönliche Höhepunkte:		
Vorstandsmitglieder	Geburtstage, runde Zehner	Blumenstrauß mit Glückwunschsreiben
Mitglieder	Geburtstag 50,60,65,70,75,80,85,90,91....	Blumenstrauß mit Glückwunschsreiben, Untergliederungen informieren den Landesvorstand